Beilage 47.

Bericht

des Finanzausschusses betreffend die Schaffung einer Dienstvorschrift und eines Gehaltsstatutes für die landschaftlichen Zeamten und Diener.

Hoher Landlag!

Dem Finanzausschusse wurde in der Sitzung vom 30. September 1904 eine Borlage des Landes-Ausschusses betreffend eine allgemeine Dienstworschrift und ein Gehaltsstatut für die landschaft- lichen Beamten und Diener zugewiesen.

Der Finanzausschuß hat sowohl die Dienstvorschrift beziehungsweise Disziplinarvorschrift, als

das Gehaltsstatut überprüft und beide den Verhältnissen entsprechend gefunden.

Das Fehlen der Dienstvorschrift war bisher bei den wenigen Beamten nicht befonders fühlbar. Da sich aber die Zahl der Angestellten mehrt, erscheinen Borschriften sowohl für den Dienst, als für das Disziplinarversahren am Platze. Sbenso erscheint es notwendig, ein Gehaltsstatut zu schaffen und Stellen zu sostemisieren. In dem vorgelegten Statut werden die Beamten, gleich wie in den meisten anderen Kronländern, in Rangestlassen eingeteilt und den Staatsbeamten der betreffenden Rangestlasse gleichgestellt, insoferne nicht besondere Bestimmungen gelten.

Bei der Einteilung der heute definitiv angestellten Landesbeamten wurden die gegebenen

besondern Dienstwerhältnisse berücksichtigt.

Der Finanzausschuß ftellt ben

Antrag:

Der hohe Landtag wolle befchließen:

"Der beiliegenden allgemeinen Dienstvorschrift und dem Gehaltsftatute für die landschaftlichen Beamten und Diener wird die Zustimmung erteilt."

Bregenz, am 26. Ottober 1904.

Pfarrer Maner,

Dbmann=Stellpertreter.

Josef Blz,

Berichterstatter.

Beilage 47 A.

Allgemeine Dienstvorschrift

(Disziplinarvorschrift)

für die

landschaftlichen Beamten und Diener.

§ 1.

Allgemeine Forschriften.

Jeder im landschaftlichen Dienste Angestellte hat die ihm vermöge seines Amtes oder Dienstes nach Maßgabe der für die einzelnen Dienstzweige bestehenden Vorschriften zustehenden Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Unparteilichkeit zu beforgen, Verschwiegenheit zu beobachten, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich vorwurfsfrei zu benehmen und sowohl in- als außerhalb des Amtes alles zu unterlassen, was das Vertrauen in seine Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Stande, welchem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

Diese allgemeine Dienstvorschrift findet daher nicht allein auf die definitiv angestellten Beamten und Diener, sondern auch, insoferne besondere Amts- und Dienstvorschriften nicht andere Bestimmungen

enthalten, für die provisorisch Angestellten Anwendung.

\$ 2.

Definitive und provisorische Anstellung.

Die Anstellungen im landschaftlichen Dienste find entweder definitive oder provisorische. Die befinitive Anstellung der Beamten und ihre Beförderung erfolgt durch den Landtag, die Anstellung der Diener durch den Landes-Ausschuß. Im landschaftlichen Dienste können definitive Anstellungen nur an Personen verliehen werden, welche österreichische Staatsbürger sind, das 18. Lebensjahr vollendet und das 40. nicht überschritten haben. Die provisorische Anstellung von Beamten und Dienern erfolgt durch den Landes-Ausschuß. Bezüglich der Hypothekendankbeamten gelten die Vorschriften des Hypothekendankstautes.

§ 3.

Aufsicht und Disziplinargewalt.

Die Aufsicht über die Beamten und Diener steht ihren Amtsvorstehern zu. Die Aufsicht über die Amtsvorsteher und die Handhabung der Disziplinargewalt über die Amtsvorsteher, Beamten und Diener wird vom Landes-Ausschusse ausgeübt.

§ 4.

Sidesleiftung, Angelobung.

Jeber bleibend angestellte Beamte und Diener hat einen Sid abzulegen, durch welchen er sich verbindlich macht, im landschaftlichen Dienste die Geschäfte seines Amtes oder seiner Dienststelle unter Beobachtung der jeweilig bestehenden Vorschriften nach seiner besten Einsicht, unverdrossen, eifrig und unparteiisch zu besorgen und in jeder Beziehung das Beste des Landes, insoferne es durch seine Mitwirfung tunlich ist, nach Kräften zu fördern.

Die Beamten haben diesen Sid vor dem Landeshauptmanne oder seinem Stellvertreter und in Anwesenheit eines Landes-Ausschußmitgliedes, die Diener vor ihrem Amtsvorsteher abzulegen. Über jede Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in das Sinreichungsprotokoll einzutragen und sodann in der Registratur aufzubewahren ist. Die erfolgte Beeidigung und der Tag, an welchem sie stattaefunden hat, sind auf dem Anstellungsdekrete vorzumerken.

Die Dienstzeit wird vom Tage bes Eintrittes in den landschaftlichen Dienst berechnet. Mit diesem Tage beginnt für den Angestellten der Gehaltsbezug in monatlich im vorhinein verfallenden Teilbeträgen und die für die Bemessung der Ruhestandsbezüge anrechendare Dienstzeit.

Bei späteren Beförderungen der im landschaftlichen Dienste angestellten Personen findet keine neue Sidesablegung statt; der Bezug des erhöhten Gehaltes beginnt an dem im Beförderungsbekrete angegebenen Tage.

Die provisorisch angestellten Beamten und Diener haben vor Antritt ihres Dienstes in die Hände ihres Amtsvorstehers eine Angelobung zu leisten, durch welche sie sich verpstichten, alles zu beobachten, was die dauernd angestellten Beamten und Diener durch den Sid bekräftigen.

§ 5.

Definitive Anstellungen und Bedingungen der Enthebung von folden Anstellungen.

Die befinitive Anftellung ist eine lebenslängliche und einer Persönlichkeit, welcher eine folche Anstellung verliehen wurde, kann diese ohne ihre Sinwilligung nur in folgenden Källen entzogen werden:

- a) Wenn durch Anderungen in der Art oder dem Umfange der Geschäfte oder in der Organissierung der landschaftlichen Amter eine Verminderung in der Zahl der Beamtenstellen oder Dienstplätze stattfindet;
- b) wenn der Angestellte durch Krankheit oder körperliche Verlegung Dienftunfähig wird;
- c) wenn er die gur entfprechenden Erfüllung feiner Pflichten unerläßlichen Kenntniffe ober Fähigfeiten nicht besitt;
- d) wenn er nach Maßgabe biefer allgemeinen Dienstvorschriften wegen einer burch die Strafgesetze verbotenen Handlung ober wegen eines Dienstvergebens strafweise feiner Stelle entsetzt wirb:
- e) wenn er in Konkurs verfallen und bei der Untersuchung nicht schuldlos befunden oder wegen Berschwendung unter Kuratel versetzt wurde.

Sine Versetzung auf eine andere, im Range und in den Bezügen gleichstehende und den Kenntnissen und Fähigkeiten des Angestellten entsprechende Dienstesstelle kann aber vom Landes-Ausschusse aus Dienstesrücksichten jederzeit verfügt werden.

§ 6.

Vorforge für vorübergehende und proviforische Befehung von Dienstplägen.

Wenn Beamten= oder Dienerstellen frei werden, oder ber mit einer Stelle verbundene Dienst infolge Erfrankung eines Angestellten durch längere Zeit nicht versehen werden kann, hat der Landes= Ausschuß durch vorübergehende oder provisorische Anstellung geeigneter Persönlichkeiten das Erforderliche zu veranlassen, damit für den Dienst kein Nachteil erwachse. Dies gilt auch für jene Beamtenstellen, deren endgiltige Besehung dem Landtage vorbehalten ist.

Jede Dienstesverhinderung eines Amtsvorstandes ist dem Landes-Ausschusse, jede Dienstesverhinderung eines anderen Beamten oder eines Dieners dem Amtsvorstande sofort, und wenn sie über

acht Tage dauert, auch dem Landes-Ausschusse anzuzeigen.

§ 7.

Arfaub.

Jeder Amtsvorsteher ist ermächtigt, seinen Untergebenen nach Zulässigkeit des Dienstes in einem Jahre auf 14 Tage, der Landes-Ausschuß den Amtsvorstehern, sowie den übrigen Beamten und Dienern auf vier Wochen Urlaub zu bewilligen.

Rur in besonders rudfichtswürdigen Fällen kann der Landes-Ausschuß die Dauer eines Urlaubes

über die Zeit von vier Wochen verlängern.

Über jede Bewilligung eines die Zeit von drei Monaten überschreitenden Urlaubes hat der Landes-Ausschuß dem Landtage Bericht zu erstatten.

§ 8.

Dienstpflicht und Nebenbeschäftigungen.

Die Dienststunden find pünktlich nach den bestehenden Anordnungen einzuhalten. An Sonnund Feiertagen ist mit Ausnahme in der Landesirren-Austalt und der Landeskäfereischule kein Parteien-

verfehr und follen nur unaufschiebbare Gegenstände erledigt werden.

In der vom Dienste nicht in Anspruch genommenen Zeit ist den Angestellten zwar die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gestattet, doch dürfen diese in keinem Falle von der Art sein, daß sie in irgend einer Richtung einen nachteiligen Sinsluß auf das Dienstverhältnis ausüben können. Sine solche Neben-beschäftigung darf niemals in den Räumen eines landschaftlichen Amtes und während der Amtsstunden ausgeübt werden.

Gelangt ber Landes-Ausschuß in Kenntnis, daß ein Angestellter eine Rebenbeschäftigung ausübt, die mit dem landschaftlichen Dienste oder ber Stellung des Betreffenden nicht vereinbarlich erscheint, so

hat er dieselbe zu untersagen und ist solche sofort einzustellen.

§ 9.

Berbot der Annahme von Gefchenken.

Rein Angestellter barf ein ihm ober seinen Angehörigen mit Bezug auf seine Amtstätigkeit, mittelbar ober unmittelbar, vor ober nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotenes Geschenk annehmen ober sich in dieser Beziehung andere Borteile unter irgend einem Borwande zuwenden.

§ 10.

Dienstvergehen, Ruge und Disziplinarstrafen.

Jede Berletzung der Pflichten, welche den Angestellten durch ihr Amt, ihren Diensteid oder durch die allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften auferlegt find, wird als ein Dienstvergehen ent=

weber burch die Rüge, das ist der eindringliche Tadel mit hinweisung auf die Folgen wiederholter Pflichtverletzung, oder durch Disziplinarstrafen geahndet, welche mit Rücksicht auf die Art und den Grad des Dienstwergehens, auf die alfällige Wiederholung und auf die vorhandenen erschwerenden oder mildernden Umstände zu verhängen sind.

§ 11,

Aufgahlung der Disziplinarstrafen.

Die Disziplinarstrafen sind:

a) der Berweis;

b) der Gehaltsabzua;

c) die mit einem Nachteile verbundene Bersetzung auf einen anderen Dienstplat;

d) die Dienstentlassung.

§ 12.

Erteilung von Rügen.

Die Rüge wird den Beamter und Dienern von ihrem Amtsvorstande, den Amtsvorstehern durch den Landeshauptmann, dessen Stellvertreter oder ein von ihm hiezu bevollmächtigtes Landes= Ausschußmitgliede in allen Fällen nur mündlich erteilt.

§ 13.

Verhängung von Strafen.

Eine Disziplinarstrafe kann über befinitiv angestellte Beamte und Diener nur auf Grund eines ordnungsmäßig durchgeführten Disziplinarversahrens, über provisorisch angestellte Beamte und Diener nur auf Grund eines Landes-Ausschußbeschlusses und ohne Einleitung und Durchführung eines Disziplinarversahrens verhängt werden. Die Einleitung des Disziplinarsahrens erfolgt durch Beschluß des Landes-Ausschusses. Im Falle der Dringlichkeit kann der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter die Einleitung eines Disziplinarversahrens anordnen, dieses ist jedoch sofort einzustellen, wenn der Landes-Ausschuß in seiner nächsten Sitzung diese Anordnung nicht genehmigt.

§ 14.

Der Bermeis.

Der Verweis wird vom Landes-Ausschusse schriftlich erteilt und hat die Androhung strengerer Disziplinarstrafen für den Fall der Wiederholung des Vorfalles, welcher den Anlaß zur Erteilung des Verweises geboten hat, zu enthalten.

Beamte und Diener, welche ben Dienst vernachlässigen, sich diesem willfürlich entziehen, die Amtsstunden, soweit sie vorgeschrieben sind, nicht einhalten oder durch unanständiges und unsittliches Betragen, sowie durch übermäßigen Genuß geistiger Getränke sich herabwürdigen, dann jene, welche sich eine leichtsinnige Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse zuschulden kommen lassen, sind das erstemal mit einem Verweise zu bestrafen.

§ 15.

Der Gehalts- oder Sofnabzug.

Der Gehalts: oder Lohnabzug hat bei eigenmächtigen Entfernungen und Überschreitungen eines Urlaubes und bei Wiederholung der im § 14 angeführten Dienstesvergehen einzutreten.

Die Gehalts- und Lohnabzüge bürfen, außer bem Falle bes § 21, ben Betrag eines halbjährigen Gehaltes ober Lohnes nicht übersteigen und find so einzuteilen, daß bem Straffälligen nie mehr als der dritte Teil seines Monatsgehaltes auf einmal abgezogen werde.

§ 16.

Die ftrafmeife Berfegung.

Sine mit Nachteil verbundene Versetzung auf einen anderen Dienstposten hat dann einzutreten, wenn eine schwere, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverletzung vorliegt oder wenn die nach § 15 verhängte Strafe ohne Wirkung geblieben ist, endlich wenn einem Angestellten die zur entsprechenden Erfüllung seiner Amtspslichten erforderlichen Kenntnisse oder Fähigkeiten mangeln.

§ 17.

Anbedingte Dienftentlaffung.

Beamte und Diener, welche

a) wegen eines Verbrechens schuldig erkannt worden find;

b) wegen Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung oder wegen Teilnehmung an einer folchen Übertretung oder wegen Übertretung des Betruges verurteilt wurden;

c) wegen einer anderen Gefetesübertretung zu einer wenigstens fechsmonatlichen Freiheitsstrafe perurteilt wurden ;

d) welche in Konkurs verfallen und in der Untersuchung nicht schuldlos befunden werden;

e) welche wegen Verschwendung unter Kuratel versetzt wurden, sind sogleich vom Tage, an welchem das gerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist, als entlassen zu behandeln und es bleibt in diesem Falle das Disziplinarversahren auf die Kenntnisnahme des gerichtelichen Urteils und auf die Durchführung der Entlassung durch den Landes-Ausschuß beschränkt.

§ 18.

Bulaffigkeit der Dienftentlaffung.

Die Dienstentlaffung tann eintreten, wenn ein Beamter ober Diener;

a) wegen eines Bergehens oder einer nicht im § 17, lit. b, angeführten Übertretung zu einer geringeren als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurteilt wurde;

b) ein durch besondere Borschriften mit der Entlassung bedrohtes Dienstvergehen begangen hat; c) nach § 16 bestraft wurde, ohne daß diese Disziplinarmittel von einer nachhaltigen Wirkung bealeitet gewesen wären;

d) bei Beruntreuungen, ferner bei sonstiger grober oder wiederholter Dienstverletzung nach vorausgegangener Bestrafung nach § 15.

§ 19.

Wer auf Grund ber Bestimmungen ber §§ 17 und 18 entlassen wurde, hat weber Anspruch auf einen Ruhegenuß noch auf eine Abfertigung.

§ 20.

Entlaffung gegen Abfertigung.

Die Entlassung gegen Absertigung kann verfügt werden, wenn einer ber im § 5 a, b und c vorgesehenen Fälle eintritt und wenn es im Falle c aus Dienstrücksichten nicht ratlich oder nicht zulässig

erscheint, den Angestellten auf einen minderen Dienstposten zu versetzen, für welchen seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausreichen. In allen drei Fällen kann die Absertigung jedoch nur dann gewährt werden, wenn der Angestellte die für die Pensionierung erforderliche Zahl von zehn Dienstjahren noch nicht zurückgelegt hat. Hat ein solcher Angestellter die Zahl von zehn Dienstjahren zurückgelegt, so ist gegen ihn mit der unfreiwilligen Pensionierung vorzugehen.

§ 21

Gehaltsentziehung mährend der Antersuchungs- und Strafhaft.

Während der Dauer einer Untersuchungs: oder Strafhaft hat kein landschaftlicher Beamter oder

Diener einen Anspruch auf Gehalt ober Lohn.

Dieser Bezug ist also in solchen Fällen mit dem nächsten Verfallstage einzustellen. Sinem Beschuldigten ist während einer gerichtlichen Untersuchungshaft sowohl, wie auch, falls während der Dauer eines Disziplinarversahrens sein Gehalt eingestellt wurde, ein Unterhaltsbeitrag in der Höhe des dritten Teiles seines Gehaltes und ausnahmsweise, wenn der Lebensunterhalt der Familie des Beschuldigten in Frage gestellt ist, ein erhöhter Unterhaltsbeitrag, jedoch nicht in höherem Ausmaße als von zwei Drittzteilen seines Gehaltes, zu bewilligen.

Würde der Berhaftete oder dem Disziplinarverfahren Unterzogene von der gegn ihn erhobenen Beschuldigung freigesprochen werden, so ist ihm der Gehaltsrückstand nach Abzug der bezogenen Unter=

haltsbeiträge nachträglich flüssig zu machen.

§ 22.

Saffung für Schaden.

Feber Angestellte bleibt für den burch Vernachlässigung oder Übertretung seiner Amtspflichten bem Lande oder anderen Versonen und Körperschaften verursachten Schaden verantwortlich.

Insoferne die Ersatleistung nicht in anderer Weise bewirkt werden kann, hat der Landes= Ausschuß dieselbe durch Gehaltsadzüge innerhalb des gesetzlichen Ausmaßes zu veranlassen.

§ 23.

Durchführung des Disziplinarverfahrens.

Bei Durchführung eines Disziplinarverfahrens ift folgender Vorgang einzuhalten:

a) Der Amtsvorftand des Beamten oder Dieners, welcher eines Dienstvergehens beschuldigt wird, hat dem Präsidium des Landes-Ausschusses einen Bericht, in welchem alles enthalten sein muß, was zur Begründung der erhobenen Beschuldigung vorgebracht werden kann, schriftlich zu überreichen.

Wird ein Amtsvorsteher eines Dienstwergehens beschuldigt, so ist der Bericht darüber durch jenen Referenten des Landes-Ansschusses, welchem dieser Amtsvorstand unmittelbar untergeordnet ist, zu verfassen und dem Prässdum des Landes-Ausschusses zu

überreichen;

b) ber Landes-Ausschuß beschließt zunächft, ob auf Grundlage dieses Berichtes gegen ben Beschuldigten das Disziplinarverfahren einzuleiten sei. Hat der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Falle der Dringlichkeit (§ 13) selbständig verfügt, so hat der Landes-Ausschuß zu beschließen, ob diese Verfügung genehmigt wird.

Der Landes-Ausschuß bestellt aus seiner Mitte für jede Disziplinarsache einen

Referenten, der zugleich als Untersuchungskommissär zu fungieren hat;

- c) der Landes-Ausschuß beschließt nach freiem Ermessen, ob mit der Einseitung des Disziplinarversahrens die einstweilige Enthebung vom Dienste und die Einstellung des Gehaltes oder des Lohnes verbunden sein soll;
- d) von dem Beschlusse über die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist der Beschuldigte schriftlich zu verständigen. Diese Verständigung hat auch die allfälligen Verfügungen über die einstweilige Enthebung vom Dienste, dann über die Einstellung des Gehaltes zu enthalten;
- e) sollte der Tatbestand nicht genügend festgestellt sein, so hat der Landes-Ausschuß ergänzende Erhebungen anzuordnen; diese können sowohl vor, als auch nach Beschlußfassung über die Einleitung des Disziplinarversahrens stattfinden;
- f) bevor gegen einen Beamten oder Diener eine Disziplinarstrafe verhängt wird, sind demselben die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, deren Tatbestand genügend sicherzustellen ist, zu seiner schriftlichen oder mündlichen und im letzteren Falle soserne die in Aussicht stehende Disziplinarstrafe eine strengere als ein Verweis sein kann zu Protokoll zu nehmenden Rechtsertigung vorzuhalten;
- g) ber Landes-Ausschuß verhandelt in Sitzungen über den Bericht, auf deffen Grundlage das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde und über die Gegenäußerung des Beschuldigten.

Der Landes-Ausschuß kann dabei Zeugenausfagen zu Protokoll nehmen, alle Behelfe, welche ihm für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich erscheinen, zur Anwendung bringen, auch den Beschuldigten selbst vernehmen.

Der Landes-Ausschuß kann auch demjenigen, auf dessen Antrag das Disziplinarversahren eingeleitet wurde, die Gegenäußerung des Beschuldigten zur eingehenden Berichterstattung in einer späteren Sitzung zuweisen. Ist dieses der Fall, so muß jedoch immer, auch wenn sich dieser Borgang öfters wiederholen sollte, dem Beschuldigten Gelegenheit zu neuerlicher Rechtsertigung gegeben werden;

- h) wenn weder der Amtsvorstand (Landes-Ausschuß-Referent), auf bessen Beranlassung das Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, noch der Beschuldigte etwas Neues vorzubringen haben, stellt der bestellte Untersuchungskommissär des Landes-Ausschusse seinen Antrag und der Landes-Ausschuß schreitet zur Beschlußfassung nach der für ihn besiehenden Geschäfts- ordnung;
- i) der Beschluß (das Erkenntnis) des Landes-Ausschuffes über ein Disziplinarverfahren ist vom Bräsidium dem Beschuldigten schriftlich mitzuteilen.

§ 24.

Berufung.

Gegen das Erkenntnis des Landes-Ausschusses in einem Disziplinarverfahren, wenn dadurch über einen Beamten oder Diener eine strengere Strafe als ein Verweis ausgesprochen wurde, und gegen die vom Landes-Ausschusse auf Grund des § 5 a und c dieser Vorschrift getroffenen Verfügungen steht dem durch dieses Erkenntnis Betroffenen die Berufung an den Landtag zu. Diese Verufung hat keine aufschiedende Wirkung.

Mit dem Tage, an welchem das Erkenntnis des Landes-Ausschuffes in einem Disziplinars verfahren erfloffen ift, wird auch ein nach § 20 angewiesener Unterhaltsbeitrag eingestellt.

Entscheidet ber Landtag zugunften des Berufenden, fo gebührt ihm für alle nachteiligen Folgen,

welche ihm durch das Erkenntnis des Landes Ausschuffes erwachsen find, volle Entschädigung.

Die Berufung gegen ein Erkenntnis des Landes-Ausschusses in einem Disziplinarverfahren ist binnen drei Tagen nach erfolgter Zustellung anzumelden und binnen weiteren vierzehn Tagen auszuführen.

§ 25.

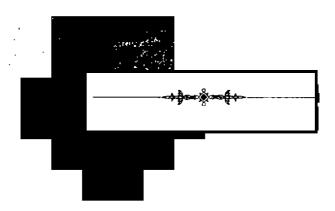
Ablauf der Bernfungsfrift, Rechtskraft der Erkennfniffe.

Erkenntnisse bes Landes-Ausschusses in einem Disziplinarverfahren, durch welche keine strengere Strafe als ein Berweis verhängt wird, dann jene, gegen welche binnen drei Tagen keine Berufung angemelbet und innerhalb vierzehn Tagen ausgeführt wurde, werden sofort rechtskräftig.

§ 26.

Solukbeftimmungen.

Diefe allgemeine Dienstworschrift tritt am Tage ber Beschluffassung in Kraft und kann nur burch einen Beschluß bes Landtages abgeandert ober außer Wirksamkeit gesett werben.



Beilage 47 B.

Gehalts=Statut

für die vorarlbergischen Candesbeamten und Diener.

Artikel I.

Jene aktiven vorarlbergischen Landesbeamten, welche durch das gegenwärtige Statut in Rangsklassen eingereiht werden, sind bezüglich ihres Gehaltes, Aktivitätsbezüge und Ruhegenüsse, insoferne keine Ausnahmsbestimmungen gemacht find, den aktiven Staatsbeamten der betreffenden Rangsklasse gleichgestellt-

Artikel II.

In	bie	Einreihung	erfolgt:		
			angsklaffe:	Der	Direktor der Landesirrenanskalt.
		VIII.	"	"	Landrat.
		IX.	"	"	Sekundararzt der Irrenanstalt.
		"	"	**	Direktor der Käsereischule in Doren.
		"	"	"	Sefretar des Landes-Ausschuffes.
		ű.	"	"	Sefretar ber Sypothefenbant.
		А,	"	"	Hauptkaffier ber Hypothekenbank.
			"	"	Konzipist der Hypothekenbank.
		"	"	# .	Buchhalter ber Hypothekenbank.
		"	"	"	Landesarchivar. Offizial des Landes-Ausschusses.
		"	"	Omei	Offiziale der Hypothekenbank.
		ΧÏ.	"		Affistent des Landes-Ausschuffes.
			"		II. Kassier der Hypothekenbank.
		"	"	# .	II. Buchhalter ber "
		"	"	#	I. und II. Afsistent der Hppothekenbank.
		"	#	#	min militione per Whorherenoum.

Artikel III.

Der Direktor der Landes-Frrenanstalt hat Anspruch auf Borruckung in die VI. Gehalts= klasse.

Sbenso haben Anspruch auf Vorrückung in die VIII. Rangsklasse der Sekundararzt, der Direktor der Käsereischule, der Sekretär des Landes-Ausschusses und der Sekretär der Hopothekendank.
Der Hauptkassier der Hopothekendank und der Konzipisk haben unter den gleichen Bedingungen das Recht der Vorrückung in die IX. Rangsklasse.

Artikel IV.

Von den derzeit angestellten aktiven Beamten wird der Direktor der Landesirrenanstalt in die erste Gehaltsstufe der in der derselbe 5 Jahre zu verbleiben hat;	VII.	Rangsflaffe,
ber Sefretar ber Hypothekenbank in die 3. Gehaltsstufe ber	IX.	"
der Direktor der Landes-Räsereischule in die 2 Gehaltsstufe der	IX.	"
mit 3 bisher anrechenbaren Dienstjahren;		"
der Affistent des Landes = Ausschuffes in die 2. Gehaltsstufe der	XI.	"
mit Vorrückung am 1. Juli 1906. Derfelbe foll jedoch bis zur		"
Vorrückung nicht weniger Bezüge haben als gegenwärtig;		
ber Landesarchivar in die 2. Gehaltsstufe der	\mathbf{X} .	, #
jedoch hat derfelbe bis zur Vorrückung diefelben Bezüge zu be=		, ,
kommen wie jest, eingereiht.		

Die bienstlichen Berhältniffe bes dermaligen Landes-Ausschuß-Sekretars und des Oberingenieurs bleiben unberührt. Der dermalige Sekretar wird jedoch mit dem Titel Landrat in die VIII. Rangs-klafse eingereiht.

Artikel V.

Der Direktor der Landes-Frrenanstalt erreicht mit 30 Dienstjahren volle Pensionsberechtigung. Jene Beamte, die Naturalquartier haben, haben nur Anspruch auf die halbe Aktivitätszulage. Die heute schon definitiv angestellten Beamten mit Ausnahme des landschaftlichen Sekretärs und Oberingenieurs haben vom 1. Jänner 1905 den 3% igen Pensionsbeitrag zu leisten. Diese Einzahlung hat durch den Amtsvorstand an den Landes-Ausschuff zu erfolgen. Eine Ausnahme hievon sindet bei den Beamten der Hypothekendank statt, welche diese Gebühr an die Hypothekendank zu bezahlen haben, da diese auch für die Pensionen aufzukommen hat.

Artikel VI.

Der Jahresgehalt der landschaftlichen Diener wird auf 1000 K festgesetzt und der Anspruch auf in die Pension einrechendare 3 Aktivitätszulagen nach je 4 Jahren von je 100 K eingeräumt. Der jetzige Diener erhält die 3. Zulage im Jahre 1905 am 5. Juli.

Artikel VII.

Diefes Statut tritt mit 1. Janner 1905 in Wirffamkeit.

